

## **Leitlinie zur Vergabe von Bildungsbezogenen Angeboten im Rahmen des ESF-Programmes „Schulerfolg sichern“ im Landkreis Börde**

### **1. Allgemeines**

Die Zuwendungen sollen dazu dienen, ein hohes Niveau der allgemeinen Bildung für alle Kinder und Jugendlichen zu sichern. Die Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und die Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informelle) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird, stehen im Zentrum der Förderung. Unter bildungsbezogenen Angeboten sind einzelne, schulbezogene, zeitlich begrenzte Vorhaben und Projekte zur Erreichung von Schulabschlüssen und zur Sicherung des Schulerfolgs zu verstehen.

Die bildungsbezogenen Angebote können Schulen in Kooperation beispielsweise mit einem Träger der Kinder- und Jugendhilfe, mit der Kommune, dem Schulförderverein und/oder anderen Kooperationspartnern nach fachlicher Beratung in der zuständigen Netzwerkstelle beantragen. Zielgruppen sind Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte.

Innerhalb der Zielstellung des Gesamtprogramms „Schulerfolg sichern“ sollen bildungsbezogene Angebote als zeitnahe und flexibel auf Bedarfe der Schülerinnen und Schüler bzw. der Schulen abgestimmte sozialpädagogische Einzelmaßnahmen zum Einsatz kommen. Dabei sollen, möglichst viele Schülerinnen und Schüler erreicht und ein Beitrag zur Verbesserung ihrer spezifischen Lebenssituation geleistet werden.

Im Rahmen des Programms „Schulerfolg sichern“ können Einzelmaßnahmen innerhalb und außerhalb von Schulen sowie schulübergreifend gefördert werden. Die Maßnahmen sollen hinsichtlich ihrer Zielgruppenorientierung direkt oder indirekt auf Schulverweigerer/Schulabbrecher und besonders gefährdete bzw. benachteiligte Schülerinnen und Schüler ausgerichtet sein.

Schulen, die bisher keine Unterstützung durch Schulsozialarbeit erhalten, sollen bei der Förderung von bildungsbezogenen Angeboten stärker berücksichtigt und einbezogen werden.

Bildungsbezogene Angebote sind umso zielrelevanter und wirksamer, je konkreter sie auf den Bedarf der jeweiligen Schule abgestimmt sind und unter Beteiligung dieser entwickelt werden.

Zur Projektentwicklung und -gestaltung sind eine ganzheitliche Betrachtungsweise unter Einbeziehung des konzeptionellen Ansatzes der Sozialraumorientierung und die Begleitung und Kooperation mit der öffentlichen Jugendhilfe, dem Schulverwaltungsamt und weiteren außerschulischen Partnern anzustreben.

Gefördert werden vor allem Projekte, die dem Schulerfolg und der nachhaltigen Sicherung qualifizierter Schulabschlüsse dienen. Die Projektinhalte sollen sich an dem Leitbild bzw. dem Schulprogramm der jeweiligen Schule orientieren.

## 2. Rechtsgrundlagen

Die Gewährung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie basiert auf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF – Programm „Schulerfolg sichern“ mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen – Anhalt vom 15.12.2014 (MBI. LSA 2015, S. 179) sowie in Orientierung am „Hinweisblatt Bildungsbezogene Angebote“ des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt. Die Förderung durch die Netzwerkstelle „Schulerfolg sichern“ AWO KV Börde e.V. erfolgt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

## 3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Bildungsbezogene Angebote. Dies können beispielsweise sein:

### 3.1. Individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern durch:

- a) Skill-Trainings, z. B. Nachholen versäumten Unterrichtsstoffes oder zusätzliches Bearbeiten und Einüben von Lernstoff, geschlechtsspezifische Fördermaßnahmen für versetzungsgefährdete SchülerInnen,
- b) Förderkurse bzw. Fördermaßnahmen für ausländische SchülerInnen,
- c) Kurse in der unterrichtsfreien Zeit,
- d) Spezialtrainings, z. B. Einüben von Verhaltensweisen (Kooperationsfähigkeit, friedliches Konfliktlösen usw.) und
- e) außercurriculare Angebote und non-formales Lernen.

### 3.2. Bedarfsorientierter Einsatz zusätzlichen Personals für

- a) Diagnostik,
- b) notwendige Clearingverfahren und
- c) Entwicklung von Unterstützungsprogrammen.

### 3.3. Bedarfsorientierte Fortbildungen für Lehrkräfte

- a) zur Erweiterung der Beratungskompetenzen,
- b) zur Sensibilisierung für die Phänomene des Schulversagens und des vorzeitigen Schulabbruchs sowie Entwicklung geeigneter Strategien zum Umgang mit Schulversagen,
- c) zur Schaffung eines positiven Schul- und Klassenklimas und
- d) zu den Themen „Frühzeitiges Erkennen von Schulversagen, Möglichkeiten der Prävention und der individuellen Förderung“, „Berücksichtigung der Heterogenität der Lernenden“, Tandem-Fortbildungen für Lehrkräfte und SchulsozialarbeiterInnen.

### 3.4. Erarbeitung und Vorstellung von Arbeitsmaterialien für Lehrkräfte

- a) „best practice“, Erläuterungen und Handreichungen zur Thematik,
- b) Erfahrungsaustausch mit erfolgreichen Schul-/Lehrerteams und Multiplizieren erfolgreicher Projekte unter [www.schulerfolg-sichern.de](http://www.schulerfolg-sichern.de) und in der staatlichen Lehrerfortbildung.

### 3.5. Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Veränderung der Lehr- und Lernkultur

- a) veränderte Lehr- und Lernmethoden,
- b) Förderung der Aktivität und Motivation,
- c) Lehrer als Lernbegleiter,
- d) gemeinsamer Unterricht,
- e) individuelle Lern- und Entwicklungspläne,
- f) Methoden zur Individualisierung der Bewertung,
- g) Schule als Lern- und Lebensort,
- h) Vernetzung mit dem Gemeinwesen und
- i) aktive und systematische Elternarbeit.

Bei der Entwicklung und Durchführung der Maßnahmen sollen die Diversität, insbesondere die geschlechterspezifischen Besonderheiten von Jungen und Mädchen (Gender Mainstreaming) sowie die Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (Cultural Mainstreaming) beachtet werden und in die jeweiligen Konzeptionen einfließen. Die sich in der Vorbereitung und Ausgestaltung der Maßnahmen bietenden Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sind durch die Antragsteller gezielt zu nutzen.

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind gezielt zu fördern und zu integrieren. Die Sprachkompetenz von Mädchen und Jungen soll verbessert und schulische Qualifikationsdefizite sollen nachgeholt werden.

## 4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kommunale und freie Träger der Jugendhilfe, die eine Kooperation über die Durchführung eines bildungsbezogenen Angebotes mit einer Schule eingehen.

## 5. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen nach dieser Leitlinie müssen schriftlich beantragt werden. Für die Antragstellung sind die von der Netzwerkstelle „Schulerfolg sichern“ AWO KV Börde e.V. vorgegebenen Formulare zu verwenden.

Die Träger sind verpflichtet, eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Dabei hat der Träger auf die Finanzierung des Bildungsbezogenen Angebotes aus ESF-Mitteln entsprechend hinzuweisen.

## 6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen / Zuständigkeiten

### 6.1. Zuwendungsart

Der Zuschuss wird den Trägern als Projektförderung für die Förderbereiche gemäß Nr. 3.1. bis 3.5. vergeben.

### 6.2. Finanzierungsart

Die Netzwerkstelle „Schulerfolg sichern“ AWO KV Börde e.V. gewährt Zuschüsse nach Maßgabe dieser Leitlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Form einer Festbetragsfinanzierung.

### 6.3. Form der Förderung und Prüfung

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von zweckgebundenen nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Zuschüsse ist nachzuweisen und wird von der Netzwerkstelle „Schulerfolg sichern“ AWO KV Börde e.V. geprüft.

### 6.4. Umfang der Förderung

Die Netzwerkstelle „Schulerfolg sichern“ AWO KV Börde e.V. gewährt einmalige Zuschüsse, die pro Jahr und Schule eine Förderobergrenze von 2.000,00 EUR nicht übersteigen dürfen.

### 6.5. Zuständigkeiten

Über Anträge zu Bildungsbezogenen Angeboten bis zu einer Antragssumme von 500,00 EUR entscheidet die Netzwerkstelle Schulerfolg.  
Über Anträge zu Bildungsbezogenen Angeboten ab einer Antragssumme von 501,00 EUR entscheidet die Steuergruppe „bildungsbezogene Angebote“ des Landkreises Börde<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Die Steuergruppe „bildungsbezogene Angebote“ im Landkreis Börde setzt sich aus der Netzwerkstelle „Schulerfolg sichern“ AWO KV Börde e.V., Vertretern der Schulaufsicht, des öffentlichen Jugendhilfeträgers und des öffentlichen Schulträgers zusammen.

## 7. Verfahrensbestimmungen

### 7.1. Antragstellung

7.1.1. Die Projektidee der Schule bzw. des potenziellen Projektträgers / Antragsteller wird zunächst unter den folgenden Fragestellungen mit der Netzwerkstelle besprochen und wenn nötig weiterentwickelt.

- Wer ist der Projektträger/wer führt das Projekt durch? Wer ist beteiligt?
- Was genau soll getan werden, wie ist die Ausgangssituation, die Bedarfslage und welche Ziele sollen erreicht werden? Sind diese Ziele bereits mit allen Beteiligten abgestimmt?
- Wie hoch sind in etwa die Kosten des Projekts?

7.1.2. Erst nach der Beratung in der regionalen Netzwerkstelle und nach einer positiven Förderempfehlung stellt der potenzielle Projektträger den eigentlichen Antrag. Ein Antrag ist keine Gewährleistung auf eine Projektförderung.

7.1.3. Ist das Projekt aus ESF-Mitteln des Programms entsprechend den o. g. Prämissen förderfähig, werden die Antragsunterlagen der Steuergruppe „bildungsbezogene Angebote“ des Landkreises Börde vorgelegt.

7.1.4. Die Steuergruppe entscheidet nach pädagogischen bzw. jugendhilfeplanerischen Kriterien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Förderung der vorliegenden Anträge.

7.1.5. Projektanträge bis zu einer Förderhöhe von 500,00 EUR werden durch die regionale Netzwerkstelle „Schulerfolg sichern“ bewertet.

7.1.6. Die Antragsunterlagen werden von der Netzwerkstelle Schulerfolg erfasst und aufbewahrt.

7.1.7. Grundsätzlich darf der Projektträger erst nach Förderzusage mit dem Projekt beginnen. Es besteht die Möglichkeit der Antragstellung auf vorzeitigen Maßnahmebeginn der von der Netzwerkstelle „Schulerfolg sichern“ beschieden wird.

Die Anträge unter Verwendung der vorgegebenen Formblätter sind an die regionale Netzwerkstelle „Schulerfolg sichern“ des Landkreises Börde, Gröperstraße 12, in 39340 Haldensleben zu stellen.

Zur Antragstellung gehören:

- Formblatt/ Antrag
- Konzeption/Beschreibung des Bildungsbezogenen Angebotes
- Formblatt / Situationsanalyse
- Kosten- und Finanzierungsplan des Bildungsbezogenen Angebotes
- Kooperationsvereinbarung zwischen Schule, Maßnahmeträger und der regionalen Netzwerkstelle Schulerfolg sichern
- Formblatt/ Bestätigung der fachliche Eignung des Personals

Bei erstmaliger Antragstellung bei der Netzwerkstelle Schulerfolg haben Vereine weiterhin folgende Unterlagen einzureichen:

- Vereinssatzung,
- Vereinsregisterauszug,
- autorisierte Liste der vertretungsberechtigten Personen,
- Bescheid über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

## 7.2. Vergabegrundsätze

Neben den als förderfähig anerkannten Ausgaben sind bei einer Anschaffung von Wirtschaftsgütern mit einem Wert (ohne Umsatzsteuer) von bis zu 410 Euro Anschaffungskosten sofort und in voller Höhe zuschussfähig.

## 7.3. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der Netzwerkstelle „Schulerfolg sichern“ mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Verwendungsnachweis/ zahlenmäßiger Nachweis der Ausgaben und Einnahmen,
- Kopie der Quittungsbelege sowie der Kopien der Auszahlungsnachweise (Kontoauszüge),
- Leistungsnachweis Honorar
- Sachbericht
- Teilnehmerlisten
- Rechtsmittelverzicht

Nicht in Anspruch genommene oder zu Unrecht gezahlte Beträge sind nach Aufforderung zu erstatten.

Es gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches, Zehntes Buch (SGB X). Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist gemäß Nr. 6 ANBest-P gegenüber der Netzwerkstell „Schulerfolg sichern“ nachzuweisen. Die Originalbelege sind vom Antragsteller mindestens bis zum 31.12.2028 für eventuelle Prüfungszwecke aufzubewahren.

#### 7.4. Prüfung der Verwendung

Das Kultusministerium, der Landesrechnungshof, die für die Förderung im Rahmen des OP-ESF 2014– 2020 eingerichteten Behörden und Stellen, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die Investitionsbank sowie das Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

Die Prüfrechte nationaler Prüfstellen – bewilligende, zahlende Stellen, Rechnungshöfe bleiben davon unberührt.

### 8. Inkrafttreten

Die Leitlinie tritt zum 01.01.2016 in Kraft.